

Alles Gute.

**KVBW** 

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

## Rahmenvereinbarung über die Neuausstattung der Besprechungsräume / Multifunktionsräume

Für Lose 1, 2 und 3

zwischen

### **Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg**

- vertreten durch xxx -  
Albstadtweg 11  
70567 Stuttgart

- nachstehend KVBW genannt -

und

### **Auftragnehmer**

-vertreten durch xxx -  
Straße  
PLZ / Ort

-nachstehend Auftragnehmer genannt-

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Gegenstand dieses Vertrages umfasst die allgemeinen Rahmenbedingungen für den Abschluss von Einzelaufträgen nach § 3 über die Lieferung von Vertragsprodukten, wie in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Die während der Laufzeit bestellten Mengen richten sich ausschließlich nach dem Bedarf der KVBW.
- (3) Die KVBW geht in Bezug auf den Abschluss des Rahmenvertrages von einem Höchstwert von 1.116.500,00 Euro (Los 1) / 699.000,00 Euro (Los 2) / 122.800,00 Euro (Los 3) netto für die gesamte Laufzeit des Rahmenvertrages aus. Der Rahmenvertrag endet automatisch, sobald die Höchstgrenze erreicht ist.
- (4) Die geschätzte Auftragssumme beträgt 650.250,00 Euro (Los 1) / 279.500,00 Euro (Los 2) / 52.200,00 Euro (Los 3) netto. Dabei handelt es sich nicht um eine verpflichtende Abnahmemenge, sondern um einen Richtwert für den Auftragnehmer. Abweichungen im Auftragsvolumen sind jederzeit möglich und zulässig.
- (5) Eine Abnahmeverpflichtung aus diesem Rahmenvertrag besteht nicht.

## § 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten:
  - a) die Leistungsbeschreibung Anlage 1
  - b) die im Vergabeverfahren eingereichten Bieterfragen sowie deren Beantwortung durch die KVBW Anlage 2
  - c) das Angebot des Auftragnehmers vom TT.MM.JJJJ bestehend aus
    - i. dem Angebotsblatt Anlage 3.1
    - ii. dem Preisblatt Anlage 3.2
    - iii. der Datenschutz- und Vertraulichkeitserklärung der KVBW Anlage 3.3
    - iv. der EU-Sanktionserklärung Anlage 3.4
    - v. der Verpflichtungserklärung zum LTMG Anlage 3.5
    - vi. den sonstigen mit dem Angebot vorgelegten Bietererklärungen inkl. der eingereichten Nachweise und Konzepte Anlage 3.6
  - d) die Einzelaufträge, Anlage 4
  - e) die BVB zur Erfüllung des LTMG und MiLoG Anlage 5
  - f) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen gem. VOL/B in der jeweils gültigen Fassung,
- (2) Im Fall von Widersprüchen gilt die Reihenfolge in Absatz 1 als Rangfolge.
- (3) Verbindlich sind ausschließlich die in den Vergabeunterlagen dokumentierten Vertragsbedingungen der KVBW. Abweichende Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sowohl als Allgemeine Geschäftsbedingungen als auch in Form einzel-

fallbezogener Vertragsbedingungen sind nicht Vertragsbestandteil.

### **§ 3 Erteilung der Einzelaufträge**

- (1) Die Bestellung von Produkten des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrages erfolgt durch Einzelaufträge der KVBW, ohne dass dabei ein Mindestbestellwert pro Einzelauftrag erforderlich ist.
- (2) Die Einzelaufträge erfolgen unter Angabe der jeweiligen Leistungsadresse in Textform. Die mündliche Erteilung eines Einzelauftrags ist unwirksam und gilt nicht als Einzelauftrag im Sinne dieses Vertrages.
- (3) Der Auftragnehmer hat jeden Einzelauftrag unter Benennung des Liefertermins unverzüglich gegenüber der KVBW via E-Mail zu bestätigen.

### **§ 4 Leistungszeit und Leistungsort**

- (1) Der Auftragnehmer hat die jeweilige Leistung innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Einzelauftrags zu erbringen.
- (2) Der Leistungsort ist die im jeweiligen Einzelauftrag benannte Adresse der KVBW. Die Anlieferung der Produkte erfolgt werktags zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr.
- (3) Eventuell entstehende Kosten bei Nichtannahme infolge Anlieferung außerhalb der in Absatz 2 genannten Zeiten (bspw. für eine zweite Anlieferung) gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

### **§ 5 Art und Umfang der Leistungen**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fach- und fristgerecht auszuführen. Zusätzliche Leistungen, die nicht unter § 2 aufgeführt sind und welche durch die KVBW angewiesen werden, hat der Auftragnehmer gegen eine gesonderte Vergütung auszuführen.
- (2) Für den Fall, dass der Auftragnehmer die fristgerechte Leistung nicht erbringen kann, hat er die KVBW unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen vor geplanter Lieferung, zu informieren.
- (3) Liegt der Grund des Verzugs außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers, kann in Abstimmung mit der KVBW eine andere als die in § 4 Absatz 1 genannte Leistungsfrist vereinbart werden. Erzielen die Vertragsparteien diesbezüglich keine Einigung, so behält sich die KVBW vor, in dringenden Fällen die Produkte von einem anderen Lieferanten zu beziehen.
- (4) Der Auftragnehmer hat für jede Bestellung die jeweilige „ZE\_Nummer“ auf den Lieferscheinen aufzuführen.

## § 6 Nachunternehmer

- (1) Nachunternehmer dürfen nur mit Zustimmung der KVBW eingesetzt werden. Für im Rahmen des Vergabeverfahrens benannte Nachunternehmer gilt die Zustimmung als erteilt. Die KVBW kann ihre Zustimmung in begründeten Fällen (z.B. mangelhafte Leistungserbringung) jederzeit widerrufen. Der Auftragnehmer muss in jedem Fall nachweisen, dass die Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, auch mit dem Nachunternehmer vereinbart worden sind.
- (2) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass der Nachunternehmer alle erforderlichen Genehmigungen und Rechte besitzt, die für die Vertragserfüllung benötigt werden und stellt die KVBW von allen Schadensersatzansprüchen, vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen Dritter, die aus dem Vertragsverhältnis entstehen, frei.

## § 7 Vergütung

- (1) Die Vergütung richtet sich nach der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) sowie dem vom Auftragnehmer ausgefüllten Preisblatt (Anlage 4).
- (2) Mit der in Absatz 1 genannten Vergütung sind sämtliche Leistungen und Aufwendungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung abgegolten. Dies gilt insbesondere für sämtliche Lohn-, Lohnnebenkosten, Material- und Gerätekosten.
- (3) Die Vertragspreise sind grundsätzlich Festpreise, die für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses gelten.
- (4) Über die vereinbarte Vergütung ist Stillschweigen zu wahren.

## § 8 Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Der Auftragnehmer stellt der KVBW seine vertraglichen Leistungen nach Lieferung und etwaiger Montage des jeweiligen Einzelauftrags in Rechnung.
- (2) Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungsstellung auf deren Überprüfbarkeit zu achten, d.h. die Rechnung hat sämtliche rechnungsbegründenden Unterlagen zu enthalten. Anderenfalls ist die KVBW berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen und die Erstellung einer prüfaren Rechnung zu verlangen. Der Rechnungsbetrag wird so lange ausgesetzt, bis die Angaben vollständig nachgewiesen sind.
- (3) Die Rechnung ist unter Angabe der Vorgangsnummer „ZE-Nummer“ an folgende Anschrift zu adressieren:

**Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg**  
**Interne Dienste Sachgebiet 1**  
Albstadtweg 11  
70567 Stuttgart

Die Rechnung ist unter Angabe der Vorgangsnummer „ZE-Nummer“ digital an:  
[rechnungen@kvbawue.de](mailto:rechnungen@kvbawue.de) zu senden.

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein deutsches Konto bereitzustellen.
- (5) Die KVBW überweist den Rechnungsbetrag nach Lieferung der Gesamtmenge des jeweiligen Einzelauftrages und nach Eingang einer prüfbaren Rechnung, einschließlich aller rechnungsbegründenden Unterlagen entsprechend § 17 VOL/B, innerhalb von 30 Kalendertagen auf das vom Auftragnehmer in der Rechnung angegebene Konto. Verzögerungen bei der Rechnungsbegleichung aufgrund von Fehlern bei der Rechnungsstellung hat der Auftragnehmer zu vertreten.

## § 9 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zuschlagserteilung und endet nach Ablauf von 24 Monaten. Die KVBW hat die Möglichkeit, den Vertrag zweimal um 12 Monate zu verlängern. Die Inanspruchnahme der Verlängerung zeigt die KVBW spätestens 2 Monate vor Ende des Vertrages schriftlich an. Der Vertrag endet spätestens nach Ablauf der Gesamtvertragslaufzeit ohne, dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Auftragnehmer trotz angemessener Nachfristsetzung die vertragsgemäße Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat,
  - b) der Auftragnehmer die im Angebot aufgeführten Produkte nicht mehr in der zugesicherten Qualität liefern kann oder die Produkte vom Auftragnehmer ausgetauscht wurden, ohne dass hierfür eine Zustimmung durch die KVBW vorlag,
  - c) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung zulässigerweise beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
  - d) der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
  - e) der Auftragnehmer der KVBW oder dessen Mitarbeitern oder von diesen beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt oder
  - f) der Auftragnehmer gegenüber der KVBW, deren Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- (3) Sofern mangelnde Vertragserfüllung auf höherer Gewalt beruht, ruht die Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtung solange der Zustand der höheren Gewalt andauert.

- (4) Eine Vertragskündigung hat keinen Einfluss auf zu erbringende Gewährleistungs- oder Garantieleistungen.
- (5) Die ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Haftung und Versicherung**

- (1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5.000.000 EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsjahr abzuschließen, während des Vertragsverhältnisses aktuell zu halten und bei Aufforderung durch die KVBW nachzuweisen.

## **§ 11 Datenschutz**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm im Rahmen oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit bekanntwerdenden personenbezogenen Daten und Informationen sowie Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Das Datengeheimnis ist auch innerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers und auch nach Vertragsende zu beachten. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer unterliegen der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz (§§ 20 ff. Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg).

## **§ 12 Vertraulichkeit**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche in Vorbereitung dieses Vertrages und während der Laufzeit des Vertrages ausgetauschten und als geheimhaltungsbedürftig oder vertraulich erklärten Informationen technischer oder geschäftlicher Art der KVBW während und nach Beendigung der Laufzeit des Vertrages vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung der KVBW Dritten zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen.
- (2) Diese Verpflichtung entfällt für Informationen, die nachweislich
  - a) der Öffentlichkeit ohne Mitwirken oder Verschulden des Auftragnehmers bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
  - b) dem Auftragnehmer bei Erhalt der Information bereits bekannt waren oder
  - c) Informationen entsprechen, die dem Auftragnehmer von einem hierzu berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
  - d) von einem Mitarbeiter des Auftragnehmers ohne Kenntnis von Informationen der KVBW entwickelt wurden oder
  - e) aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erlischt drei Jahre nach Ablauf der Vertragslaufzeit.

### **§ 13 Schriftformerfordernis**

- (1) Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt gleichermaßen für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Die Schriftform wird auch durch Übermittlung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Schriftstückes per Telefax, nicht jedoch durch sonstige Textformen (z. B. E-Mail) gewahrt; dies gilt entsprechend für alle sonstigen Erklärungen, für die nach diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist.

### **§ 14 Gerichtsstand, Rechtswahl, Rechtsstreitigkeiten**

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Stuttgart, Deutschland. Schiedsklauseln wird widersprochen.
- (2) Auf dieses Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und der KVBW, sowie auf sich hieraus ergebende Rechtsstreitigkeiten, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (3) Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, seine Leistungserbringung aus diesem Vertrag zu unterbrechen bzw. weitere Leistungen abzulehnen.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.